



Bedingungen für die Sondernutzung beim Rosenmontagszug Stand: 1. November 2018

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Sondernutzung auf den öffentlichen Verkehrsflächen entlang des Rosenmontagszuges. Dieser Bereich umfasst folgende Straßen:

Thomas-Mann-Straße, Münsterstraßen, In der Sürst, Münsterplatz, Remigiusstraße, Marktbrücke, Markt, Sternstraße, Friedensplatz, Friedrichstraße, Bonngasse, Kölnstraße bis Einmündung Heerstraße, Heerstraße, Wolfstraße, Breite Straße, Maxstraße, Vorgebirgsstraße, Adolfstraße, Dorotheenstraße.

Die Stadt Bonn hat für diesen Bereich dem Festausschluss die ausschließliche Berechtigung zur Sondernutzung sowie zur entgeltlichen Gestattung einer Sondernutzung an Dritte erteilt. Die hieraus dem Festausschuss entstehenden Einnahmen dienen der Finanzierung und damit der Veranstaltung des Rosenmontagszuges.

1. Die Sondernutzung wird für den Tag des Rosenmontagszuges und hier für den Zeitraum von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr erteilt. Im Bereich des Münsterplatzes gilt diese bis 01:00 Uhr. Die Genehmigung zur Sondernutzung berechtigt den Empfänger der Genehmigung (im weiteren Betreiber) nur dazu, die in der Genehmigung erlaubte Sondernutzung auszuüben.
2. Der Festausschuss erteilt die Genehmigung nur gegen Entrichtung einer Gebühr. Die Preise für die Nutzung berechnen sich gemäß den in Anspruch genommenen Quadratmetern der öffentlichen Verkehrsfläche und der Art der Sondernutzung. Die Preise werden in Anlehnung an die Gebühren der Stadt Bonn für Sondernutzungen berechnet. Für die Berechnung wird sowohl der durch Verkaufstresen, Zapfanlagen, Tische, Sitzgelegenheit oder Sonstiges beanspruchte Platz als auch der von etwaigen Verkaufs- oder Bedienpersonal benötigte Platz ermittelt. Hieraus ergeben sich folgende Preise für jeden angefangenen Quadratmeter:

40,00 € netto / 47,60 € brutto pro angefangener Quadratmeter.

Hierbei wird zur Berechnung eines „Getränkeausschankanhängers“ dieser mit pauschal 8 Quadratmetern berechnet (320,00 € netto/ 380,80 €). Der genaue Standort ist im Antrag anzugeben. Die Genehmigung gilt nur für diesen Bereich.

Bei Betreibern, die zwar einen Ausschank in den öffentlichen Straßenraum hinein betreiben, dort aber keine Ausschankmöglichkeiten (Theken etc.) selber aufbauen, sondern dieser in Häusern oder auf Privatgrundstücken liegt, wird zur Berechnung der Gebühren die Quadratmeterzahl durch Multiplikation der laufenden Meterzahl der an den öffentlichen Straßenraum anliegenden Grenze mit dem Faktor 0,5 ermittelt.

Die Genehmigung ist rechtzeitig beim Festausschuss unter Nutzung des unter www.karneval-in-bonn.de/start/Service/Downloads zur Verfügung stehenden Formulars zu beantragen. Die Gebühr für die Genehmigung ist innerhalb der in der Genehmigung angegebenen Zahlungsfrist zu entrichten. Sollte zu dieser Zeit die Gebühr nicht entrichtet sein, gilt die Genehmigung als widerrufen und die Sondernutzung sofortig untersagt.

3. Die Genehmigung zur Sondernutzung ist von dem Betreiber bzw. einer von diesem beauftragten verantwortlichen Person am Tag des Rosenmontagszuges an dem Verkaufsstand anzubringen und auf Verlangen von Mitarbeitern des Festausschusses oder der Stadt Bonn vorzuzeigen.

Der Festausschuss kontrolliert unmittelbar vor dem Ablauf des Rosenmontagszuges die Sondernutzung. Sollte sich hierbei herausstellen, dass die Angaben des Betreibers in der Genehmigung zur in Anspruch genommenen Quadratmeterzahl nicht zutreffend sind, werden dem Betreiber die nicht gemeldeten und nicht bei der Gebührenberechnung berücksichtigten Quadratmeter nachträglich in Rechnung gestellt. Hinsichtlich dieser Quadratmeter verpflichtet sich der Betreiber zur Zahlung einer erhöhten Gebühr von 50,00 € netto/ 59,50 € brutto pro angefangener Quadratmeter.

4. Der Festausschuss und die Stadt Bonn sind bestrebt, die Unfallgefahr für Teilnehmer und Zuschauer des Rosenmontagszuges durch Glasbruch und Glasscherben zu vermindern. Der Festausschuss erteilt daher die Sondernutzungsgenehmigung ausdrücklich nur für die Abgabe von Speisen und Getränken in nicht glashaltigen Gefäßen (Bechern).

Die Abgabe und der Verkauf von Getränken in Gläsern sind daher ausdrücklich verboten. Auch die Abgabe und der Verkauf von Glasflaschen ist verboten, egal ob diese geöffnet oder geschlossen sind. Dies umfasst Glasflaschen egal welcher Flaschengröße.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist auf Bier, Wein- und/oder weinähnliche Getränke (Wein, Sekt, Prosecco) und Glühwein beschränkt. Es darf kein Branntwein (Schnaps) und branntweinhaltige Getränke verkauft bzw. ausgeschrieben werden. Der Festausschuss ist berechtigt jederzeit das Warenangebot zu überprüfen.

5. Der Standplatz und die nähere Umgebung sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Abfallbehälter sind vom Betreiber aufzustellen und in ausreichendem Maße aufnahmebereit zu halten. Nach Beendigung der Verkaufszeit ist die Platzfläche in einem sauberen Zustand wieder zu verlassen, wobei sämtliche Abfälle sowie insbesondere Fette jeder Art vom Betreiber auf eigene Kosten zu entsorgen sind. Für eine Beratung zur Müllvermeidung und Müllentsorgung sowie für die Bestellung von Müllbehältnissen stehen die Mitarbeiter der Stadt Bonn Bonn orange (Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft) zur Verfügung. Erforderlichenfalls sind der Standplatz und die nähere Umgebung auf Kosten des Betreibers von Schnee und Eis zu befreien sowie bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
6. Sollte der Betreiber für den Betrieb der Sondernutzung Strom, Wasser, Abwasser oder Abfallbehälter benötigen, hat er hierfür selber zu sorgen. Die Genehmigung zur Sondernutzung umfasst dies ausdrücklich nicht.
7. Eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrsablaufs ist auszuschließen. Ansonsten hat der Betreiber einen freien zulässigen Abstellplatz zu benutzen.
8. Der Festausschuss hat keinen Einfluss darauf, ob und wenn ja in welcher Entfernung zum vereinbarten Standplatz sich Toilettenanlagen befinden. Der Betreiber akzeptiert in jedem Fall auch eine enge räumliche Nähe zu solchen Sanitäranlagen.
9. Der Betreiber hat nicht das Recht, die übernommene Standfläche ganz oder teilweise weiter zu vermieten, zu verpachten oder in sonstiger Weise Dritten zu überlassen.
10. Das Ausrufen und Anpreisen der Waren sowie ein Ansprechen von Personen ist verboten. Ebenso ist das Abspielen von Musik etc. unter Verwendung von tonerzeugenden bzw. tonwiedergebenden und/oder tonverstärkenden Geräten am Verkaufsstand nicht gestattet. Werbung darf nur durch Anschlag an der Verkaufsstelle erfolgen.
11. Als Flucht- und Rettungswege vorgesehene Flächen sowie Zu- und Ausgänge von Grundstücken dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden. Das Befestigen oder Anbringen von Gegenständen an Verkehrszeichen, Masten, Bäumen, Baumpfählen, Laternen, Lichtsignalanlagen oder sonstigen im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Einrichtungen oder Bauten sowie das Verankern von Gegenständen auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist verboten.
12. Genehmigungen, die über diese Erlaubnis zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes hinaus nach anderen Vorschriften erforderlich sind, werden durch diese Erlaubnis nicht berührt. Der Betreiber muss diese selber einholen. Insbesondere ist eine etwaig erforderliche Abnahme fliegender Bauten (Zelte, Tribünen) mit dem Bauordnungsamt der Stadt Bonn abzustimmen. Dafür eventuell anfallende Verwaltungsgebühren sind nicht durch die Zahlung der Gebühr für die Sondernutzungsgenehmigung abgegolten. Der Betreiber hat für solche Genehmigungen selber zu sorgen.
13. Die Stadt Bonn ist berechtigt, die sofortige Räumung erforderlicher Flächen zu fordern, wenn im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt müssen. Sollte hierdurch die Sondernutzung nicht ausgeübt werden können, können hieraus keine Ansprüche gegen den Festausschuss oder die Stadt Bonn geltend gemacht werden.
14. Wird der Rosenmontagszug aufgrund einer in der Verantwortung des Festausschuss stehenden Ursachen nicht durchgeführt, erhält der Betreiber die entrichtete Gebühr zurück. In übrigen Fällen und in Fällen höherer Gewalt erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

15. Bei Verstößen gegen die obigen Auflagen verpflichtet sich der Betreiber zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1.000,00 € für den ersten Verstoß. Für einen weiteren Verstoß verpflichtet sich dieser zu einer Vertragsstrafe von 2.000,00 €. Mit dem zweiten Verstoß wird dem Betreiber der sofortige Widerruf der Genehmigung angedroht. Für einen dritten Verstoß verpflichtet sich der Betreiber zu einer Vertragsstrafe von 5.000,00 € und der Festausschuss ist zum Widerruf der Genehmigung berechtigt. Die weitere Sondernutzung wird dann sofortig untersagt und der Betrieb ist unverzüglich einzustellen. Eine Rückerstattung der Gebühr für die Sondernutzung erfolgt in diesen Fällen nicht. Ferner wird eine Kautions von 200,-- € vereinbart.